Traktandum 13

Verordnung der Evangelischen Synode des Kantons Thurgau über Leistungen der Landeskirche zu Gunsten von finanzschwachen Kirchgemeinden, Teilrevision RB 187.171, §1, §2, §5, §6, §7, §8, §10, §21

Botschaft und Antrag des Kirchenrates

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Mitglieder der Synode

Das jetzige System des Finanzausgleichs ist auf den 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

- Allgemeine Beiträge, sofern die Pro-Kopf-Steuerkraft in einer Gemeinde tiefer liegt als 75% der durchschnittlichen Pro-Kopf-Steuerkraft aller Kirchgemeinden. Die Synode kann durch Beschluss den Prozentsatz den geänderten Verhältnissen anpassen.
- Baubeiträge zur Amortisation und Verzinsung von Bauten und Renovationen, sofern eine Gemeinde durch diese Aufwendungen übermässig belastet ist. Damit soll der Erhalt der kirchlichen Gebäude sichergestellt werden.
- Darüber hinaus kann der Kirchenrat bei Gemeindereorganisationen und bei Härtefällen Beiträge sprechen.

Mit der Umstellung der Buchhaltungen auf HRM2 ist die Möglichkeit des Erneuerungsfonds für die Kirchgemeinden geschaffen worden.

Geregelt ist dieser im Rechtsbuch 187.191, §17.

Kirchgemeinden, welche diesen geschaffen haben, legen mit Budget oder Beschluss der Verwendung des Rechnungsergebnisses Geld für die Erneuerung und Sanierung von Bauten und Anlagen auf die Seite.

Sowohl Einlagen als auch Entnahmen unterliegen der Zustimmung der Kirchgemeindeversammlung.

Steht in einer Kirchgemeinde ein grösseres Bau-, Renovations- oder Sanierungsvorhaben an, kann der Kirchgemeindeversammlung vorgeschlagen werden, das Vorhaben ganz oder teilweise aus dem Erneuerungsfonds zu finanzieren. Die Entnahme aus dem Erneuerungsfonds führt dazu, dass die Aktivierung in der Investitionsrechnung mit dem Abschluss des Bauvorhabens kleiner ausfällt und die nötigen Abschreibungen geringer ausfallen. Die Baubeiträge aus dem Finanzausgleich sind aber direkt an die Abschreibungslast gekoppelt. Eine Kirchgemeinde, die Geld in den Erneuerungsfonds einlegt, erhält damit weniger oder keine Baubeiträge, weil sie für kommende Investitionen Geld in den Erneuerungsfonds einlegt, welches sie zur direkten Finanzierung von Bauvorhaben verwendet. Die Abschreibungssumme ist durch die Rechnungslegung der Kirchgemeinde beeinflussbar. Die Koppelung der Baubeiträge an die Höhe der Abschreibungslast führt dazu, dass für Kirchgemeinden kein Anreiz besteht, Gelder in den Erneuerungsfonds einzulegen.

Im Gegensatz zu den Baubeiträgen ist die Berechnung der Mindestausstattung aufgrund des Steuerertrages und des Steuerfusses durch die Rechnungslegung der Kirchgemeinde nicht beeinflussbar.

Ausbezahlte Beiträge an die Kirchgemeinden 2022

Finanzausgleich 2022: 75%	Baubeiträge 2022	Härtefallbeiträge 2022
CHF 247’273	CHF 165’000	CHF 20’000

Das ergibt ein Total der ausbezahlten Beiträge von CHF 432'273.

Auswirkung auf die Kirchgemeinden (Berechnung aufgrund der Zahlen 2022)

Kirchge-meinde	Finanz-aus-gleich 75%	Baubei-träge	Härtefall-beitrag	Total	Finanz-aus-gleich 78%	Finanz-aus-gleich 79%	Finanz-aus-gleich 80%
Aadorf-Aa-wangen							
ABM					-34’926	-47’056	-59’185
Altnau							
Amriswil-Sommeri							
Arbon							
BaSchlaWi							
Berg							
Berlingen							
Bichelsee	-29’484			-29’484	-45’593	-50’962	-56’332
Bischofszell-Hauptwil	-13’425				-72’518	-92’216	-111’913
Bürglen		-10’000		-10’000			
Burg							
Bussnang-Leutmerken							
Diessenhofen		-10’000	-10’000	-20’000			
Dussnang	-27’295	-30’000		-57’292	-42’683	-47’813	-52’943
Egnach							
Erlen+Andwil	-8311	-25’000	-10’000	-43’311	-13’448	-15’160	-16’872
Ermatingen							
Felben							
Frauenfeld							
Gachnang							
Güttingen							
Horn							
Hüttlingen	-27’359			-27’359	-35’722	-38’510	-41’297
Hüttwilen							
Kemmental							
Kesswil-Do-zwil							
Kreuzlingen							
Langricken-bach-Birwin-ken	-22’572	-30’000		-52’572	-36’783	-41’521	-46’258
Lengwil	-3’170			-3170	-14’477	-18’246	-22’015
Lipperswil-Wäldi							
Lommis							
Mammern							
Märstetten							
Matzingen		-10’000		-10’000			
Müllheim							

Münchwilen-Eschlikon							
Neukirch a.d. Thur						-6’414	-13’518
Neunforn							
Nussbaumen	-16’835			-16’835	-22’514	-24’407	-26’300
Pfyn	-7’897			-7’897	-24’507	-30’044	-35’580
Roggwil							
Romanshorn-Salmsach							
Scherzingen-Bottighofen							
Schlatt					-6’969	-11’874	-16’779
Schönholzers-wilen	-44’562			-44’562	-61’620	-67’306	-72’993
Sirnach							
Sitterdorf-Zihl-schlacht					-16’312	-22’933	-29’554
Steckborn							
Stettfurt		-5’000		-5’000			
Sulgen		-5’000		-5’000			
Tägerwilen-Gottlieben							
Thunbachtal	-45’840			-45’840	-64’301	-70’455	-76’608
Uesslingen		-10’000		-10’000			
Uttwil							
Wagenhausen	-523			-523	-6’080	-7’932	-9’784
Wängi							
Warth-Weinin-gen		-10’000		-10’000			
Weinfelden							
Wigoltingen-Raperswilen		-15’000		-15’000	-14’401	-22’711	-31’022
Total	**-247’273**	**-165’000**	**-20’000**	**-432’273**	**-512’854**	**-615’560**	**-718’953**

Der Prozentsatz der Mindestausstattung kann von der Synode an die aktuelle Situation angepasst werden. Ein allfälliger diesbezüglicher Beschluss ist bis spätestens 30. Juni mit Wirkung für das Folgejahr zu fällen. Der Kirchenrat würde es begrüssen, die Mindestausstattung als ständiges Traktandum in der Juni-Synode zu fixieren.

Der Kirchenrat schlägt Ihnen vor, die aktuelle Verordnung in RB 187.171 dahingehend zu ändern, dass der Finanzausgleich der Landeskirche nur noch die drei Elemente Mindestausstattung (Steuerkraftausgleich), Beiträge bei Gemeindereorganisationen und Beiträge an unumgängliche ausserordentliche Aufwendungen (Härtefallbeiträge) umfasst. Die Baubeiträge würden abgeschafft.

Synopse

Aktuelle Verordnung RB 187.171	Vorschlag des Kirchenrates
§1 Zweck Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau und stellt den Erhalt der für das kirchliche Leben notwendigen oder erhaltenswerten Gebäude sicher.	§1 Zweck Der Finanzausgleich mildert die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Belastung der Evangelischen Kirchgemeinden des Kantons Thurgau. ~~und stellt den Erhalt der für das kirchliche Leben notwendigen oder erhaltenswerten Gebäude sicher.~~
§2 Ressourcen- und Lastenausgleich [1] Der Finanzausgleich der Kirchgemeinde umfasst: 1. Gewährleistung einer Mindestausstattung aller Kirchgemeinden 2. Beiträge an Kirchgemeinden mit deutlich überdurchschnittlicher Belastung für Gebäudeunterhalt 3. Beiträge bei Gemeindereorganisationen 4. Beiträge an unumgängliche ausserordentliche Aufwendungen [2] Der Finanzausgleich wird aus den landeskirchlichen Steuereinnahmen finanziert.	§2 Ressourcen- und Lastenausgleich [1] Der Finanzausgleich der Kirchgemeinde umfasst: 1. Gewährleistung einer Mindestausstattung aller Kirchgemeinden ~~2. Beiträge an Kirchgemeinden mit deutlich überdurchschnittlicher Belastung für Gebäudeunterhalt~~ 3. Beiträge bei Gemeindereorganisationen 4. Beiträge an unumgängliche ausserordentliche Aufwendungen [2] Der Finanzausgleich wird aus den landeskirchlichen Steuereinnahmen finanziert.
§5 Anspruch 1 Anspruch auf zusätzlich zur Mindestausstattung ausgerichtete Baubeiträge haben Kirchgemeinden, die eine deutlich überdurchschnittliche Belastung für Amortisation und Verzinsung der vom Kirchenrat genehmigten Bauten und Renovationen im Verhältnis zur Steuerkraft ausweisen. [2] Der Kirchenrat legt einen Mindestquotienten für das Verhältnis von Bauaufwendungen zur Steuerkraft fest, der grundsätzlich zum Bezug von Baubeiträgen berechtigt.	löschen
§6 Gesamtvolumen [1] Das Gesamtvolumen, das für Baubeiträge eingesetzt wird, darf im Verhältnis zum Gesamtvolumen, das für die Mindestausstattung benötigt wird, einen bestimmten Prozentsatz nicht übersteigen. Dieser Prozentsatz liegt bei 75%. Die Synode kann diesen Prozentsatz durch Beschluss geänderten Verhältnissen anpassen.	löschen
§7 Höhe [1] Die massgeblichen Faktoren für die Berechnung der Höhe der Baubeiträge an die Gesuch stellende Kirchgemeinde sind insbesondere: 1. Höhe der Bauaufwendungen im Verhältnis zur Steuerkraft 2. Voraussichtliche Dauer der überdurchschnittlichen Belastung für Bauaufwendungen 3. Höhe der Schuldenlast der Kirchgemeinde	löschen

4. Höhe des Kirchensteuerfusses und des Gesamtsteuersatzes in dem die Kirchgemeinde umfassenden Gebiet [2] Eine kirchenrätliche Verordnung regelt die Einzelheiten	
§8 Genehmigung von Bau- und Renovationsvorhaben [1] Bei Bau- und Renovationsvorhaben, für die ein Anspruch auf Baubeiträge geltend gemacht wird, sind die Planungs- und Finanzierungsgrundlagen vor dem Gemeindeentscheid dem Kirchenrat zur Genehmigung einzureichen. Die Kirchgemeinden haben den Nachweis für die Notwendigkeit der Vorhaben zu erbringen. [2] Der Kirchenrat entscheidet mit der Genehmigung über Notwendigkeit und anerkannten Umfang des Bau- oder Renovationsvorhabens. [3] Der Kirchenrat setzt eine Kommission ein, die die eingereichten Planungs- und Finanzierungsgrundlagen von Bau und Renovationsvorhaben begutachtet und dem Kirchenrat Antrag stellt.	löschen
§10 [2] Die Höhe des jährlichen Beitrags entspriche der Summe von Beiträgen, die im Durchschnitt der dem Zusammenschluss vorangegangenen vier Jahre zur Mindestausstattung und als Baubeiträge ausgerichtet worden waren.	löschen
§21 Bereits beschlossene und ausgeführte Bauten und Renovationen [1] Bauten und Renovationen die vor Inkraftsetzung dieser Verordnung unter Einhaltung der Bestimmungen des im Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Rechts beschlossen und ausgeführt worden sind, gelten als genehmigt im Sinn von §8 dieser Verordnung.	löschen

Damit fallen in der Kanzlei die Berechnungen der Baubeiträge weg, ebenso die Baubesichtigungen und Beurteilungen durch die Kommission für kirchliche Bauten der Landeskirche.

Begründet wird der Vorschlag für den Wegfall der Baubeiträge mit der Berechnungsart, die mit der Einführung von HRM2 beeinflussbar geworden ist.

Der Kirchenrat empfiehlt, die Baubeiträge ganz zu streichen und die Mindestausstattung bei 79% anzusetzen, was einen Betrag aufgrund der Berechnung mit den Zahlen 2022 von gut CHF 600'000 ausmacht. Damit wird der Anteil der Gelder, welche die Landeskirche an die Kirchgemeinden ausschüttet, deutlich erhöht.

Bei einer längerfristigeren Betrachtung ist zu den Leistungen, die die Landeskirche für die finanzschwachen Kirchgemeinden erbringt, allerdings festzuhalten, dass die Landeskirche in den Jahren 2000 bis 2010 jährlich zwischen CHF 750'000.- (2003) und CHF 625'000 (2007) für den Finanzausgleich an die finanzschwachen Kirchgemeinden aufgewendet hat. Nach der Einführung des aktuellen Systems des Finanzausgleichs haben sich die Gesamtaufwendungen der Landeskirche wie folgt entwickelt:

Jahr	Beiträge für Mindestausstattung, Baubeiträge und Härtefall	Beiträge für Mindestausstattung, Baubeiträge und Härtefall, mit Beiträgen an Gemeindezusammenschlüsse
2011	CHF 809'580	CHF 878'580
2012	CHF 804'321	CHF 859'321
2013	CHF 868'474	CHF 877'474
2014	CHF 739'733	CHF 750'733
2015	CHF 730'114	CHF 760'114
2016	CHF 638'285	CHF 730'076
2017	CHF 712'627	CHF 811'418
2018	CHF 607'002	CHF 692'104.85
2019	CHF 562'838	CHF 653'883.40
2020	CHF 554'154	CHF 639'762.20
2021	CHF 455'135	CHF 636'938
2022	CHF 432’273	CHF 543’285

Mit einer Erhöhung der Finanzausgleichsleistungen auf ein Niveau von CHF 600'000 bis CHF 700'000 würde die Landeskirche ihr Engagement für die finanzschwachen Kirchgemeinden wieder auf das langjährige Niveau anheben, was aus der Sicht der in den letzten Jahren konstant gestiegenen Zentralsteuereinnahmen der Landeskirche aus der Sicht des Kirchenrates angezeigt und auch vertretbar wäre.

Anträge

1. **Der Kirchenrat stellt den Antrag, die Verordnung RB 187.171 zu ändern und die Entrichtung von Baubeiträgen zu streichen.**
2. **Der Kirchenrat stellt den Antrag, die Mindestausstattung von 75 auf 79% anzuheben.**

Frauenfeld, den 13. April 2023

EVANGELISCHER KIRCHENRAT
DES KANTONS THURGAU

Die Präsidentin: Prof. Dr. Christina Aus der Au Die Aktuarin: Marianne Pfändler